

Investitionsbedingungen in St. Petersburg

Inhalt

Vorwort	1
Einführung: Nord-West-Region.....	2
1. Investitions- und Steuergesetzgebung – Kompetenzen der Subjekte der RF – Rechtsgrundlagen für Investitionen auf regionaler Ebene	3
1.1 Investitionsgesetzgebung	3
1.2 Steuergesetzgebung	4
1.2.1 Steuervergünstigungen	4
1.2.2 Sonstige Maßnahmen zur Förderung von Investitionen	4
1.2.2.1 Stundungen und Ratenzahlungen	4
1.2.2.2 Steuerkredit	4
1.2.2.3 Investitionssteuerkredit	4
1.3 Nichtsteuerliche Förderung von Investitionsprojekten	5
1.4 Gewährung von Immobilienrechten an ausländische Investoren	5
1.5 Rechtssicherheiten bzgl. der Gesetzgebung	5
2. Steuer- und Abgabensystem in der Russischen Föderation	7
2.1 Föderale Steuern	7
2.2 Regionale Steuern	7
2.3 Lokale Steuern und Abgaben	8
3. St. Petersburg	10
3.1 Wirtschaftlich-geografische Übersicht.....	10
3.1.1 Geografische Lage und Bevölkerung	10
3.1.2 Natürliche Ressourcen	10
3.1.3 Industrie und Landwirtschaft	10
3.1.4 Verkehrsinfrastruktur	11
3.1.5 Bankensystem	11
3.2 Übersicht über die Steuer- und Investitionsgesetzgebung	11
3.2.1 Gesetzliche Grundlagen	11
3.2.2 Prinzipien der Investitionspolitik	11
3.2.3 Rechtliche Garantien	11
3.2.4 Formen staatlicher Investitionsförderung	12
3.2.4.1 Staatliche Bürgschaften	12
3.2.4.2 Bereitstellung von Haushaltsmitteln	12
3.2.4.3 Vergünstigung bei Grundstücksmietten	13
3.2.4.4 Investitionen in Immobilien	13
3.2.4.5 Strategische Projekte und Investoren	14
3.2.5 Steuersätze und Vergünstigungen	15
3.2.5.1 Steuervergünstigungen	15
3.2.5.2 Überblick über Steuersätze und Steuervergünstigungen	17
3.2.5.3 Investitionssteuerkredit	18
3.2.5.4 Staatsgarantien der Stadt St. Petersburg bei der Durchführung von Investitionsvorhaben	19
3.3 Investitionstätigkeit in St. Petersburg	20

Vorwort

Beiten Burkhardt ist eine der großen deutschen Rechtsanwaltskanzleien mit 15 Standorten in sechs Ländern und ca. 250 Rechtsanwälten und Steuerberatern.

Beiten Burkhardt ist bereits seit über zehn Jahren auf dem sich dynamisch entwickelnden russischen Markt tätig und war damit eine der ersten deutschen Rechtsanwaltskanzleien, die Repräsentanzen in Russland eröffnet haben. Beiten Burkhardt ist in Russland in zwei Büros tätig – in St. Petersburg und in Moskau. 2004 wurde ein neues Büro von Beiten Burkhardt in der Ukraine (Kiew) eröffnet.

Beiten Burkhardt stellt ihren Mandanten ein umfangreiches Angebot von Beratungsdienstleistungen in rechtlichen Fragen in den Bereichen des deutschen, russischen, ukrainischen und internationalen Rechts zur Verfügung.

Zu den wesentlichen Beratungsfeldern gehören:

- das Gesellschafts- und Handelsrecht;
- Immobiliengeschäfte;
- Arbeits-, Verwaltungs- und Steuerrecht;
- Massenmedien und Informationstechnologie.

Ein Schwerpunkt liegt dabei auf:

- der juristischen Begleitung von Investitionsvorhaben, die in verschiedenen Wirtschaftsbereichen durchgeführt werden (insbesondere im Bereich der Investitionen in gewerbliche Immobilien- und Industrieobjekte);
- Unternehmenskäufen.

Beiten Burkhardt erstellt regelmäßig Übersichten zu grundlegenden Investitionsbestimmungen in Russland. Diese Übersichten sind sämtlich allgemein zugänglich über die Internet-Seite unter der Adresse: www.bblaw.ru. Die vorliegende Zusammenstellung ist ein Teil der von Beiten Burkhardt erstellten Übersicht zur Investitionsgesetzgebung in den 11 Regionen der föderalen Nord-West-Region Russlands.

Einführung: Nord-West-Region

Die Nord-West-Region hat ca. 12 Mio. Einwohner und ist einer der sieben Föderalkreise der Russischen Föderation (nachfolgend als RF bezeichnet), die aufgrund des Erlasses des Präsidenten der RF vom 13. Mai 2000 gebildet wurden. Die Nord-West-Region setzt sich aus folgenden Föderationssubjekten (Verwaltungsgebiete mit verfassungsmäßig bestimmter Eigenständigkeit) zusammen:

- Archangelsker Gebiet einschließlich des Autonomen Bezirks Nenezk
- Vologoder Gebiet
- Kaliningrader Gebiet
- Republik Karelien
- Republik Komi
- Leningrader Gebiet
- Murmansker Gebiet
- Novgoroder Gebiet
- Pskover Gebiet
- St. Petersburg

Der Sitz der Verwaltung der Nord-West-Region ist St. Petersburg.

Die Nord-West-Region grenzt an Finnland, Norwegen, Estland, Lettland, Weißrussland und – durch die besondere Lage des Kaliningrader Gebietes – auch an Polen und Litauen. Auf diese Weise ist die Region geografisch sehr eng mit vielen Ländern Westeuropas verbunden.

Die Nord-West-Region gilt im Vergleich zu den anderen Regionen Russlands als eine Region mit günstigem Investitionsklima. Nach Moskau und dem Moskauer Gebiet hat die Nord-West-Region in jüngster Zeit die meisten ausländischen Investitionen angezogen. Grund für diese Entwicklung ist insbesondere die regionale Gesetzgebung, die den Investoren Steuervergünstigungen an dem an die regionalen und örtlichen Haushalte abzuführenden Steueranteil gewährt. Daneben spielen die rechtlichen Rahmenbedingungen, die auf der Ebene der föderalen Gesetzgebung festgesetzt und durch regionale Rechtsakte umgesetzt wurden, eine wichtige Rolle. So übernahmen viele Gebiete bzw. Republiken der Nord-West-Region die Bestimmung über die Beibehaltung des rechtlichen *status quo* für bereits laufende Investitionsprojekte für den Fall einer nachteiligen Gesetzesänderung (sog. grandfather clause) in ihre jeweilige regionale Gesetzgebung.

Die russischen Gebiete verfügen als Subjekte eines föderativen Staates über einen bedeutenden Grad an politischer und gesetzgeberischer Autonomie in Fragen der Wirtschaftspolitik. Die Besonderheiten der Investitions-, Steuer-, Haushalts- oder Zollgesetzgebung des Gebietes oder der Republik bestimmen sehr häufig deren wirtschaftliche Attraktivität und damit letztendlich auch die Effizienz jedes einzelnen Investitionsprojektes.

1. Investitions- und Steuergesetzgebung – Kompetenzen der Subjekte der RF – Rechtsgrundlagen für Investitionen auf regionaler Ebene

Rechtliche Zuständigkeiten und Kompetenzen der föderalen Verwaltungsorgane und der Verwaltungsorgane der Subjekte der RF richten sich in Investitions- und Steuerangelegenheiten nach den allgemeinen föderalen Prinzipien und Regeln. Danach müssen die Gesetze der Subjekte der RF einschließlich der Gesetze, die zu ihrer ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz gehören, im Einklang mit der Verfassung der RF und den geltenden föderalen Gesetzen stehen.

1.1 Investitionsgesetzgebung

Die Gesetzgebungskompetenz der Subjekte der RF auf dem Gebiet der Investitionen wird durch die Verfassung der RF, das Steuer- und Haushaltsgesetz der RF sowie die Rahmengesetze „Über ausländische Investitionen in der Russischen Föderation“ und „Über die Investitionstätigkeit in der Russischen Föderation“ bestimmt. Diese Gesetze ermächtigen die Gesetzgebungsorgane der föderalen Subjekte und den örtlichen Gesetzgeber im Falle einer ausschließlichen und gemeinsamen Gesetzgebungskompetenz, die Investitionstätigkeit und die Förderung von ausländischen Investoren in dem jeweiligen Gebiet gesetzlich zu regeln. Das föderale Recht verleiht damit den Föderationssubjekten und den Organen der örtlichen Selbstverwaltung das Recht, ausländische Investitionsprojekte aus verschiedenen Haushalts- und außerbudgetären Mitteln zu fördern, zu finanzieren und Garantien zu gewähren. Die Bedingungen und der Umfang der genannten Unterstützungen werden im Einzelnen durch die regionalen und lokalen Investitions-, Steuer- und Verwaltungsgesetze bestimmt.

Zur gemeinsamen Kompetenz der staatlichen Verwaltungsorgane der RF und der Verwaltungsorgane der Subjekte der RF gehören folgende Aufgabenbereiche:

- Reform des Steuersystems;
- Festlegung eines spezifischen Steuerregimes;
- Investorenschutz;
- Vergünstigung bei der Bereitstellung von Grund und Boden sowie anderer natürlicher Ressourcen;
- Entwicklung von Datenbanken;
- Förderung des Finanzierungsleasings.

Die oben genannten Gesetze enthalten des Weiteren folgende Rechtssicherheiten für Investoren:

- Rechtssicherheit für alle zulässigen Investitionen;
- Rechtssicherheit gegen eine gesetzwidrige Einziehung von Vermögenswerten bzw. Entschädigungsleistungen bei deren Verstaatlichung oder Requisition;
- Garantie einer unveränderten Gesetzeslage für den Amortisationszeitraum großer Investitionsprojekte (bis zu sieben Jahren);
- Rechtssicherheit bzgl. der freien Verfügbarkeit, Nutzung und Ausfuhr von Einkommen, Gewinnen, Dividenden, Kompensationen und anderen Geldmitteln sowie Vermögenswerten und Informationen, die als Investitionsmittel eingeführt wurden;

- Rechtssicherheit für den Erwerb von staatlichen und korporativen russischen Wertpapieren;
- Rechtssicherheit für die Beteiligung an der Privatisierung von staatlichem und kommunalem Eigentum;
- Rechtssicherheit für Immobilieneigentum im Rahmen der Gesetze der RF.

1.2 Steuergesetzgebung

Die Steuergesetzgebung regelt Steuervergünstigungen sowie sonstige Maßnahmen zur Förderung von Investitionen.

1.2.1 Steuervergünstigungen

Sowohl die einzelnen Föderationssubjekte als auch die Organe der örtlichen Selbstverwaltung haben das Recht, von ihrem jeweiligen regionalen bzw. lokalen Anteil am Gesamtsteueraufkommen Steuervergünstigungen an Investoren und bestimmte Kategorien von Steuerzahlern zu gewähren (siehe Abschnitt 2 und Tabelle 1). Dies stellt einen der Hauptanreize für Investoren dar.

Eine Ausnahme bildet nach den Änderungen des Steuergesetzbuches der RF, die am 1. Januar 2002 in Kraft getreten sind, die Gewinnsteuer. Danach dürfen die *Subjekte* der RF den Gewinnsteuersatz für einzelne Kategorien von Steuerzahlern um höchstens 4% senken; den *Organen der örtlichen Selbstverwaltung* wurde das Recht entzogen, gewinnsteuerliche Vergünstigungen zu gewähren. Die gewinnsteuerlichen Vergünstigungen, die noch vor dem 1. Juli 2001 gewährt wurden, blieben jedoch auch nach dem Inkrafttreten der jeweiligen Änderungen des Steuergesetzbuches der RF für die Dauer von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der Gewährung davon unberührt.

1.2.2 Sonstige Maßnahmen zur Förderung von Investitionen

Die russische Gesetzgebung sieht Vergünstigungen bei Steuerzahlungsfristen durch die Gewährung von Stundungen, Ratenzahlungen, Steuerkrediten oder Investitionssteuerkrediten vor.

1.2.2.1 Stundungen und Ratenzahlungen

Eine Stundung oder Ratenzahlung wird für einen Zeitraum von einem bis zu sechs Monaten gewährt. Die föderale Gesetzgebung legt eine Reihe von Voraussetzungen für die Gewährung von Stundungen oder Ratenzahlungen fest, wobei die saisonbedingte Produktion und/oder der saisonbedingte Vertrieb von Waren, Arbeiten und Dienstleistungen ein Kriterium darstellen. Auf den ausstehenden Steuerbetrag können gegebenenfalls Zinsen in Höhe der Hälfte des Refinanzierungssatzes der Zentralbank der RF zu zahlen sein.

Die Subjekte der RF dürfen nach der föderalen Steuergesetzgebung zusätzliche Kriterien oder sonstige Bedingungen für die Gewährung von Stundungen und Ratenzahlungen für regionale und lokale Steuern festlegen.

1.2.2.2 Steuerkredit

Steuerkredite können für eine Laufzeit von drei Monaten bis zu einem Jahr gewährt werden. Die Anrechnung der zu entrichtenden Zinsen hängt wie bei der Gewährung von Stundungen und Ratenzahlungen vom Grund der Kreditgewährung ab. Die Höhe des Zinssatzes richtet sich nach der Höhe des von der Zentralbank der RF festgelegten Refinanzierungszinssatzes. Der Steuerkredit kann hinsichtlich einer oder mehrerer Steuerarten gewährt werden.

1.2.2.3 Investitionssteuerkredit

Der Investitionssteuerkredit ist das effektivste Instrument zur Förderung von Investitionen. Diese Zahlungsstundung wird für den Teil der Gewinnsteuer gewährt, der an den regionalen Haushalt abgeführt wird. Außerdem wird der Investitionssteuerkredit für regionale und kommunale Steuern gewährt.

Investitionssteuernkredite können grundsätzlich folgenden Steuerzahlern gewährt werden:

- Unternehmen, die im Bereich der Wissenschaft, Forschung und Entwicklung tätig sind oder eine technische Modernisierung der eigenen Produktionsmittel durchführen;
- Unternehmen, die innovativ tätig sind, neue Technologien entwickeln oder bestehende verbessern, neue Arten von Rohstoffen oder Materialien entwickeln;
- Unternehmen, die einen wichtigen Beitrag zur sozial-ökonomischen Entwicklung der Region leisten oder Dienstleistungen besonderer Bedeutung zugunsten der Bevölkerung erbringen.

Der Investitionssteuernkredit wird für eine Laufzeit von einem bis zu fünf Jahren gewährt. Der Zinssatz für den Kredit beträgt dabei mindestens 50% und höchstens 75% des Refinanzierungssatzes der Zentralbank der RF.

Das russische Steuergesetzbuch gewährt den Föderationssubjekten und den Organen der örtlichen Selbstverwaltung beim Erlass von Rechtsakten, die die Gewährung, die Laufzeit und die Zinssätze von Investitionssteuernkrediten regeln, eine umfassende Autonomie innerhalb des gesetzlich festgesetzten Rahmens.

1.3 Nichtsteuerliche Förderung von Investitionsprojekten

Die Subjekte der RF sind berechtigt, Investitionsprojekte aus ihrem Haushalt durch folgende zusätzliche Maßnahmen zu unterstützen:

- Anleihen und Kredite (Bereitstellung von Haushaltsmitteln mit Rückzahlungsverpflichtung);
- Subventionen (unentgeltliche Bereitstellung von Haushaltsmitteln für zweckgebundene Aufwendungen);
- Garantien und Bürgschaften (zivilrechtliche Kreditsicherung).

Die konkreten Formvorschriften und Voraussetzungen für die Gewährung der genannten Förderungsmaßnahmen werden durch die regionalen Gesetze bestimmt.

1.4 Gewährung von Immobilienrechten an ausländische Investoren

Das Recht der RF kennt Staatseigentum (als Föderaleigentum und Eigentum der Föderationssubjekte), Kommunaleigentum und sonstiges Eigentum an Immobilien. Soweit die Föderationssubjekte Eigentümer von Immobilien sind, üben sie sämtliche darauf bezogene Rechte aus, einschließlich Vermietung und Eigentumsübertragung. Im Rahmen ihrer Befugnisse gewähren sie den Investoren Vergünstigungen bei der Pacht von Grund und Boden sowie bei der Anmietung von Immobilien.

1.5 Rechtssicherheiten bzgl. der Gesetzgebung

Eine der Maßnahmen zur Absicherung von Investitionen ist die Stabilitätsgarantie für den Fall nachteiliger Gesetzesänderungen, die in den oben unter 1.1 erwähnten Rahmengesetzen dargelegt ist. Sie besagt, dass eine für den Investor nachteilige Gesetzesänderung auf föderaler Ebene innerhalb eines Amortisationszeitraums von höchstens sieben Jahren keine Anwendung auf Investitionsprojekte findet. Einschränkend ist jedoch zu bemerken, dass dies lediglich für sog.

vorrangige Investitionsprojekte gilt, die von der Regierung Russlands in einer besonderen Liste näher bestimmt sind.

Darüber hinaus können die Föderationssubjekte ausländischen Investoren auf regionaler Ebene zusätzliche Garantien geben, die umfassender sind als die Garantien nach der föderalen Gesetzgebung. Es ist anzumerken, dass einzelne Föderationssubjekte der Nord-West-Region Gesetzgebungsakte verabschiedet haben, die auch die Stabilität der regionalen Gesetzgebung für laufende Investitionsprojekte gewährleisten.

2. Steuer- und Abgabensystem in der Russischen Föderation

Die bestehende Steuer- und Abgabenklassifizierung teilt sämtliche Steuern und Abgaben in drei Gruppen ein:

2.1 Föderale Steuern

Föderale Steuern und diesbezügliche Vergünstigungen werden durch das Steuergesetzbuch der RF (nachfolgend „SteuerGB“) festgesetzt. Die regionalen Gesetzgeber sind jedoch bei einer Reihe von Steuern, die an ihren Haushalt abgeführt werden, befugt, auf den Steuersatz Einfluss zu nehmen und selbst Vergünstigungen zu gewähren.

Folgende föderale Steuern und Abgaben sind besonders wichtig:

- Mehrwertsteuer
- Verbrauchsteuer (Akzisen)
- Einkommensteuer für natürliche Personen
- Einheitliche Sozialsteuer
- Gewinnsteuer auf Unternehmensgewinne
- Wassersteuer
- Abgabe für die Nutzung der Objekte der Tierwelt oder für die Nutzung biologischer Ressourcen
- Staatliche Gebühr
- + Zollgebühr *

* Es ist darauf hinzuweisen, dass die Zollgebühr bis zum 1. Januar 2005 gemäß dem SteuerGB zu den föderalen Steuern gehörte. Seit dem 1. Januar 2005 wird diese Gebühr nicht im SteuerGB unter den föderalen Steuern genannt; die Erhebung von Zollgebühren wird durch die Zollgesetzgebung der Russischen Föderation geregelt.

2.2 Regionale Steuern

Regionale Steuern werden derzeit sowohl durch föderale als auch regionale Gesetze geregelt. Üblicherweise wird der wesentliche Regelungsrahmen einer Steuer (Besteuerungsgrundlage, Höchstsatz, Steuerzahler) auf föderaler Ebene – im SteuerGB – definiert. Dabei werden die Höhe des konkreten Steuersatzes, das Zahlungsverfahren und die Abgabe der Steuererklärung durch Akte der regionalen Gesetzgebungsebene bestimmt. Letzteres gilt auch für die Gewährung von Vergünstigungen, sofern das oben unter 1.1 erwähnte Rahmengesetz den Föderationssubjekten dieses Recht zuspricht.

Folgende regionale Steuern und Abgaben sind besonders wichtig:

- Vermögenssteuer für Unternehmen
- Spielbanksteuer
- Transportsteuer

2.3 Lokale Steuern und Abgaben

Grundsätzlich werden lokale Steuern durch normative Rechtsakte der Kommunen festgesetzt. Die Kommunen bestimmen auch das Besteuerungsverfahren und Vergünstigungen für lokale, regionale und föderale Steuern, die an die örtlichen Haushalte abzuführen sind. Die Festsetzung des Steuerhöchstsatzes und der Bemessungsgrundlage erfolgen dagegen auf föderaler Ebene. Zu beachten ist, dass die Städte St. Petersburg und Moskau – da sie beide Föderationssubjekte sind – gleichzeitig für die Erhebung von regionalen sowie lokalen Steuern und Abgaben zuständig sind.

Folgende lokale Steuern und Abgaben sind besonders wichtig:

- Vermögenssteuer für natürlichen Personen
- Steuer auf Grund und Boden

Tabelle Nr. 1 Übersicht über die Hauptsteuern, die von Unternehmen in der RF entrichtet werden müssen

Steuer/Steuerebene	Geltender Steuersatz
MwSt	18% - für die meisten Waren, Leistungen und Dienstleistungen
Föderale Steuer	10% - für einige Arten von Lebensmitteln und Kinderartikeln
Unternehmensbezogene Gewinnsteuer Föderale Steuer	<p>9% - auf Erträge, die von russischen Unternehmen in Form von Dividenden an russische Unternehmen und natürliche Personen (Residenten Russlands) gezahlt werden;</p> <p>15% - auf Erträge, die von russischen Unternehmen in Form von Dividenden an ausländische Unternehmen gezahlt werden (es sei denn, ein niedrigerer Satz ist in einem anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen bestimmt);</p> <p>10% - auf Erträge ausländischer Firmen aus der Fracht mit Schiffen, Flugzeugen, sonstigen beweglichen Transportmitteln und Containern, wenn durch die Tätigkeit der ausländischen Firma keine Betriebsstätte in Russland (permanent establishment) begründet wird (es sei denn, ein niedrigerer Satz ist in einem anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen bestimmt);</p> <p>20% - auf sonstige Erträge ausländischer Firmen aus Quellen in Russland, wenn durch die Tätigkeit der ausländischen Firma keine Betriebsstätte in Russland (permanent establishment) begründet wird (es sei denn, ein niedrigerer Satz ist in einem anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen bestimmt);</p> <p>15% - auf Erträge aus staatlichen und kommunalen Wertpapieren (mit Ausnahmen);</p> <p>24% - auf Gewinne russischer oder ausländischer Gesellschaften, deren Tätigkeit eine Betriebsstätte in Russland begründet (6,5% in den föderalen Haushalt und 17,5% in den regionalen Haushalt).</p>

Steuer/Steuerebene	Geltender Steuersatz
Steuer auf Unternehmensvermögen Regionale Steuer	Maximal 2,2% vom Restbuchwert des zu besteuerten Vermögens
Transportsteuer Regionale Steuer	Von 2 bis 50 Rubel pro PS in Abhängigkeit von der Motorstärke bzw. 200 Rubel pro Einheit des Transportmittels für sonstige Wasser- und Lufttransportmittel, die keine Motoren haben. Diese Steuersätze können durch Gesetze von Subjekten der RF entweder erhöht oder herabgesetzt werden, maximal aber um das Fünffache.
Beitrag für die Versicherung gegen Betriebsunfälle und -krankheiten Föderale Steuer	von 0,2% bis 8,5% vom Lohnfonds und Zahlungen nach zivilrechtlichen Verträgen
Einheitliche Sozialsteuer Föderale Steuer	Regressivsteuersatz von 26% bis 2%; Der Steuersatz sinkt mit der Steigerung des gesamten steuerpflichtigen Einkommens.

Anmerkungen:

Bei der Erstellung der Übersicht der Investitionsgesetzgebung der Nord-West-Region wurden die geltenden Gesetzgebungsakte nach dem Stand vom 1. September 2005 zugrunde gelegt.

Bei der Umrechnung der in Rubel angegebenen Beträge wurde der konventionelle Wechselkurs des Rubels zum Euro (1 Euro = 35 Rubel) und zum US-Dollar (1 US-Dollar = 30 Rubel) verwendet.

Der Refinanzierungssatz der Zentralbank der RF betrug zum Zeitpunkt der Zusammenstellung der vorliegenden Übersicht 13%.

3. St. Petersburg



3.1 Wirtschaftlich-geografische Übersicht

3.1.1 Geografische Lage und Bevölkerung

St. Petersburg befindet sich an der Küste des Finnischen Meerbusens, an der Mündung des Flusses Neva. Mit einer Bevölkerung von 4,6 Mio. Einwohnern ist St. Petersburg die zweitgrößte Stadt der Russischen Föderation und eines der größten kulturellen, politischen, touristischen, industriellen, wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Zentren des Landes. St. Petersburg verfügt über ein breites Spektrum an hochqualifizierten Arbeitskräften aller Fachrichtungen. Seinem Potential nach unterscheidet sich der St. Petersburger Arbeitsmarkt kaum von dem in Moskau, ist dabei jedoch wesentlich günstiger.

St. Petersburg ist eines der Föderationssubjekte, zu dessen administrativer Gliederung Municipalitäten (Bezirke) gehören. Die Stadt ist das administrative Zentrum des Nord-West-Kreises und Sitz des bevollmächtigten Vertreters des Präsidenten der RF.

3.1.2 Natürliche Ressourcen

Auf dem Territorium der Stadt und in ihrem Umland gibt es Sand- und Kieslagerstätten, Bau-, Glas- und Formsande sowie Ton- und Torfvorkommen.

3.1.3 Industrie und Landwirtschaft

In St. Petersburg sind Betriebe praktisch aller Industriezweige angesiedelt. Besonders zu nennen sind der Maschinenbau, insbesondere der Bau von Werkzeug- und Kraftmaschinen, die Metallverarbeitung, Elektro- und Funktechnik, der Schiffs-, Wagon- und Gerätebau, Möbel-, Polygraphie-, Pharmakologiebetriebe sowie Betriebe der Leicht- und Nahrungsmittelindustrie. Darüber hinaus sind in St. Petersburg Hersteller von Plastik- und Polymererzeugnissen, Gummiwaren, Farb- und Anstrichstoffen, medizinischer Ausrüstung und Technik ansässig.

Innerhalb der Stadtgrenzen befindet sich ein großer Gewächshäuserkomplex sowie einige Landwirtschaftsbetriebe, die Gemüseanbau betreiben.

3.1.4 Verkehrsinfrastruktur

St. Petersburg ist eines der größten Verkehrszentren Russlands mit einer vielfältigen Verkehrsinfrastruktur in den Formen des See-, Fluss-, Kraftfahrzeug-, Bahn- sowie Luftverkehrs. Es bestehen internationale Direktflugverbindungen mit 27 Städten Europas und Asiens.

Der Seehafen, über den 2/3 des russischen Imports umgeschlagen werden, ist einer der größten Häfen Russlands. Zusätzlich plant man entlang der Küste des Finnischen Meerbusens einen neuen Hafen zu errichten, dessen Umschlagsvolumen über 100.000 t jährlich betragen soll.

3.1.5 Bankensystem

In St. Petersburg existiert ein entwickeltes Bankensystem, das über 100 Kreditanstalten zählt. In der Stadt gibt es auch Tochtergesellschaften ausländischer Geschäftsbanken.

3.2 Übersicht über die Steuer- und Investitionsgesetzgebung

St. Petersburg ist ein vollberechtigtes Subjekt der Russischen Föderation. Dies bedeutet, dass die Stadt zum einen über eigene Gesetzgebungskompetenzen zur Gewährung von Vergünstigungen auf denjenigen Teil einer Steuer verfügt, der in den städtischen Haushalt fließt, und zum anderen eigene Rechtsakte zur Investitionstätigkeit erlassen kann.

3.2.1 Gesetzliche Grundlagen

Die Grundlagen der Investitionsgesetzgebung St. Petersburgs sind im Gesetz „Über die staatliche Förderung der Investitionstätigkeit in St. Petersburg“ festgesetzt. Besondere Bedingungen für Investitionen in Immobilien, die im Stadteigentum stehen, legt das Gesetz „Über das Verfahren der Überlassung von Immobilienobjekten, die im Eigentum von St. Petersburg stehen, für Bau- und Rekonstruktionszwecke“ fest. Dessen Bestimmungen erstrecken sich insbesondere auf Grundstücke, nicht abgeschlossene Bauten sowie sanierungsbedürftige Gebäude und bestimmen rechtliche Grundlagen einer Immobilienüberlassung an den Investor.

Das St. Petersburger Investitionsgesetz bestimmt die grundlegenden Prinzipien der Investitionspolitik der Stadt, die Formen der staatlichen Förderung von Investitionen, Rechte und Pflichten der Investoren sowie die Grundlagen der Gewährung von Steuervergünstigungen. Die Gewährung von Steuervorteilen in St. Petersburg wird durch das Gesetz „Über Steuervorteile“ geregelt.

3.2.2 Prinzipien der Investitionspolitik

Das Investitionsgesetz sieht eine grundsätzliche Unterstützung von Investitionen, einen freien und ungehinderten Informationszugang und die Transparenz des Investitionsprozesses sowie das Prinzip der Kontinuität von gefassten Beschlüssen vor. Es wird eine gegenseitige Haftung St. Petersburgs und der Investoren statuiert, wobei letzteren Redlichkeit unterstellt wird.

3.2.3 Rechtliche Garantien

Das St. Petersburger Investitionsgesetz garantiert die Gleichberechtigung und Gleichbehandlung aller Investoren. Dies gilt insbesondere in Bezug auf den Erhalt staatlicher Förderungen, die gesetzlich und durch andere Normativakte vorgesehen sind, sowie im Hinblick auf den Zugang der Investoren zu den für die Investitionen relevanten Informationen. Es schreibt zudem die Vereinheitlichung öffentlicher Verfahren vor und gewährleistet dem Investor das Recht auf Innehabung, freie Verwendung und Rückführung von Gewinnen, die infolge der Investitionen erwirtschaftet wurden.

Zu erwähnen sind außerdem Garantien der Rechtssicherheit für Investoren während der Durchführung ihres Investitionsprojektes. Darunter ist zu verstehen, dass von der Stadt St. Petersburg neu erlassene Normativakte, die die Lage von Investoren verschlechtern würden, für eine Zeit von drei Jahren nach deren Inkrafttreten keine Anwendung auf solche Investoren finden, die bei Inkrafttreten

der entsprechenden Gesetzesakte bereits mit der Durchführung ihrer Investitionsprojekte begonnen haben.

3.2.4 Formen staatlicher Investitionsförderung

Die staatliche Förderung von Investitionen erfolgt in folgenden Formen:

- Bürgschaften der Stadt St. Petersburg für Kredite, die Investoren zur Durchführung von Investitionsprojekten in Anspruch nehmen;
- Finanzielle Unterstützung von Investoren durch Haushaltsmittel;
- Vergünstigungen bei der Anmietung von Immobilien von der Stadt St. Petersburg;
- Vergünstigungen auf denjenigen Teil einer Steuer, der dem städtischen Haushalt zufließt (eine entsprechende Verordnung darf nur in Übereinstimmung mit der geltenden föderalen Gewinnsteuergesetzgebung eingeführt werden);
- Vergünstigungen bei der Gewinnsteuer für Banken und andere Kreditanstalten, die Kredite für Investitionen bereitstellen, im Rahmen des in den städtischen Haushalt fließenden Teils der Steuer (eine entsprechende Verordnung darf nur in Übereinstimmung mit der geltenden föderalen Gewinnsteuergesetzgebung eingeführt werden);
- Stundung und Bewilligung von Teilzahlungen für die Überlassung von im Eigentum der Stadt stehenden Immobilien (höchstens für die Dauer von fünf Jahren);
- Bereitstellung eines Investitionssteuerkredits;
- Beteiligung der Stadt St. Petersburg an der Ausarbeitung, Begutachtung und Durchführung städtischer Investitionsprogramme sowie an einzelnen Investitionsprojekten.

3.2.4.1 Staatliche Bürgschaften

Die Verwaltung der Stadt St. Petersburg hat das Recht, Investoren unter folgenden Bedingungen Bürgschaften für Investitionskredite bereitzustellen:

- Das vom Investor in Anspruch genommene Darlehen, für deren Rückzahlung sich die Stadt St. Petersburg verbürgen soll, darf 50% des gesamten Investitionsumfangs nicht überschreiten;
- Der Kreditnehmer darf keine Zahlungsrückstände aus der letzten Abrechnungsperiode gegenüber dem städtischen Haushalt und außerbudgetären Fonds haben;
- Es dürfen keine Merkmale einer Zahlungsunfähigkeit des Investors gemäß den Kriterien der föderalen Gesetzgebung vorliegen;
- die Amortisationszeit des Gesamtvolumens der Investition darf sechs Jahre (ab dem Zeitpunkt des Beginns der Investition) nicht überschreiten.

Bei der Erteilung von Bürgschaften werden Investitionsprojekte mit möglichst kurzer Amortisationszeit und möglichst kurzen Laufzeiten der zu beantragenden Bürgschaft bevorzugt. Dabei darf jede Bürgschaft maximal für fünf Jahre gewährt werden. Für die Bereitstellung von Bürgschaften wird eine Gebühr in Höhe von 0,25% bis 10% der Summe des Darlehens erhoben.

Die Gesamtsumme der Bürgschaften darf die im städtischen Haushalt festgelegte Höchstsumme für das Finanzjahr nicht überschreiten. Im Haushalt für das Jahr 2005 sind keine Mittel für die Gewährung von Bürgschaften vorgesehen.

3.2.4.2 Bereitstellung von Haushaltsmitteln

Die Unterstützung von Investitionsprojekten aus Haushaltsmitteln umfasst folgende Leistungen:

- Gewährung von Krediten aus dem Haushalt der Stadt St. Petersburg;
- Beteiligung der Stadt St. Petersburg an der Gründung von Unternehmen;
- Vergabe von staatlichen Aufträgen der Stadt St. Petersburg aufgrund von Ausschreibungen unter Gewährung von Vergünstigungen und bestimmten Quoten;

- Ausgleichszahlungen aus dem Etat der Stadt St. Petersburg an solche Personen, die beabsichtigen, durch ihre Investition ein für die Stadt St. Petersburg vorrangiges Investitionsprogramm zu verwirklichen. Dabei sind im Etat Beihilfen für die Durchführung konkreter Projekte im Rahmen vorrangiger Investitionsprogramme vorgesehen.

3.2.4.3 Vergünstigung bei Grundstücksmietten

Mietvergünstigungen können Investoren, die Neubauten errichten oder auf angemieteten Grundstücken befindliche Immobilien sanieren, für die Zeit der Durchführung der Planung, des Baus oder der Sanierung eingeräumt werden.

3.2.4.4 Investitionen in Immobilien

Im Zuge der Umsetzung von Investitionen, die auf die Bebauung von in der Verfügungsgewalt der Stadt St. Petersburg befindlichen Grundstücken, den Abschluss von nicht beendeten Bauvorhaben oder die Renovierung von Gebäuden, Anlagen oder ihren Teilen auf solchen Grundstücken abzielen, können die Immobilien dem Investor in folgender Form zur Verfügung gestellt werden:

- a) Vermietung an den Investor;
- b) Übertragung im Wege einer Versteigerung;
- c) Überlassung im Rahmen einer sog. zweckbestimmten Zuweisung.

Die Versteigerungsbedingungen und die Kriterien für die Erteilung des Zuschlags werden durch die Regierung der Stadt St. Petersburg festgelegt.

Die zweckgebundene Gewährung von Immobilienobjekten (Grundstücken, Gebäuden, Bauten, Einrichtungen, nicht beendeten Bauvorhaben) wird in folgenden Fällen zugelassen:

1. in Übereinstimmung mit Abkommen, die zwischen St. Petersburg einerseits und der RF, Subjekten der RF, ausländischen Staaten oder **strategischen Investoren** andererseits geschlossen wurden;
2. gemäß Zielprogrammen von St. Petersburg und föderalen Zielprogrammen;
3. im Fall der Beteiligung nur eines Bieters bei einer ordnungsgemäß anberaumten Versteigerung;
4. sowie zum Zwecke der Investitionstätigkeit auf den Gebieten Kultur, Wissenschaft, Gesundheitsfürsorge, Ökologie, Bildung, Körperkultur, Sport und der **Entwicklung der Hotel- und Tourismusinfrastruktur**.

Eine zweckgebundene Zuweisung von Grundstücken zu Eigentum ist nicht zugelassen.

Die Zuweisung von Grundstücken wird durch entsprechende Abkommen mit der Stadt St. Petersburg, in denen die Investitionsbedingungen festgelegt werden, vollzogen. Zu den Investitionsbedingungen gehören:

1. Rechtsform der Zuweisung des Immobilienobjektes und des Investitionsergebnisses:
 - Eine Zuweisung des Grundstückes gemäß den Investitionsbedingungen und mit dem Recht zu seiner Bebauung kann zur Pacht, zu Eigentum, zur ständigen (unbefristeten) Nutzung, zur begrenzten Nutzung (Servitut) und unter Entstehung des Eigentumsrechts des Investors am Investitionsergebnis (bzw. unter Entstehung des Rechts zur wirtschaftlichen oder sog. operativen Verwaltung) erfolgen;
 - Zuweisung von rekonstruktions- bzw. fertigstellungsbedürftigen Gebäuden, Bauten oder Einrichtungen für die Durchführung der Investitionstätigkeit zum Zwecke der Errichtung eines neuen Immobilienobjektes mit dem Recht auf Eigentum am späteren Investitionsergebnis;

2. Falls es sich bei dem Immobilienobjekt um ein Grundstück handelt, der Anfangspreis des Immobilienobjektes (im Fall der Veräußerung des Grundstücks), die Pachtzinshöhe (beim Abschluss eines Pachtvertrages zu den Investitionsbedingungen) oder die Höhe der Zahlung für die Nutzung des Grundstücks (bei Gewährung eines begrenzten Nutzungsrechts);
3. Wenn es sich bei den Immobilienobjekten um rekonstruktions- bzw. fertigstellungsbedürftige Gebäude, Bauten oder Einrichtungen handelt, der Wert des Rechts zum Abschluss eines Investitionsvertrages;
4. Verpflichtung des Investors zum Abschluss des Bau- bzw. Rekonstruktionsvorhabens und zur Inbetriebnahme des Immobilienobjektes zu einem bestimmten Termin;
5. zu den Investitionsbedingungen können auch gehören:
 - Bestimmungen zu Schadenersatz und Erstattung von Kosten für den Abbruch von Immobilienobjekten, die Versetzung von Einrichtungen und Transportwegen, von Verbindungskabeln und Versorgungsanlagen;
 - Verpflichtung zur Übertragung von Wohnungen in das Eigentum von St. Petersburg zum Zwecke der Aufteilung der Räumlichkeiten auf die im Immobilienobjekt wohnhaften Staatsbürger, bzw. Räumung von gewerblichen Räumlichkeiten, die infolge der Verlegung von staatlichen Unternehmen gebraucht werden.

Der Wert des Grundstückes wird auf der Grundlage des sog. Anfangspreises des Rechts zum Abschluss eines Investitionsvertrages sowie ausgehend vom marktüblichen Pachtzins für ein entsprechendes Grundstück bestimmt. In Bezug auf **strategische Investoren** kann die Regierung von St. Petersburg einen Beschluss über die Herabsetzung der Höhe des vom Investor an die Stadt zu zahlenden Betrages fassen.

Der Kaufpreis für Grund und Boden ist ab Anfang des Jahres 2005 durch das Gesetz St. Petersburgs „Über die Preisfestlegung für Grund und Boden in St. Petersburg“ um mehr als das dreifache herabgesetzt worden. Derzeit beträgt der Kaufpreis für einen Quadratmeter den neunfachen Betrag des Steuersatzes der Grundsteuer (früher wurde der Kaufpreis für Grund und Boden ausgehend vom dreißigfachen Steuersatz der Grundsteuer berechnet).

3.2.4.5 Strategische Projekte und Investoren

Um die wichtigen Beziehungen zu strategischen Investoren weiterzuentwickeln, hat die Regierung von St. Petersburg die Grundsätze „Über strategische Investitionsprojekte St. Petersburgs und strategische Investoren St. Petersburgs“ sowie die Grundsätze „Über das Verfahren des Zusammenwirkens der Exekutivorgane der Stadt St. Petersburg zum Zwecke der Realisierung strategischer Investitionsvorhaben der Stadt St. Petersburg“ festgelegt. Diese Grundsätze bestimmen die Kriterien für die Anerkennung eines Investitionsprojektes sowie das Verfahren der Behandlung von Anträgen auf Erklärung eines Investitionsprojektes als strategisch.

Damit ein Investitionsprojekt als strategisch behandelt werden kann, hat es folgenden Anforderungen zu entsprechen:

- Ein strategisches Investitionsprojekt hat wesentlich zur Entwicklung einzelner Gebiete St. Petersburgs, St. Petersburgs insgesamt und/oder einzelner Branchen der Stadtwirtschaft beizutragen, insbesondere die weiteren Investitions- und Geschäftsaktivitäten auf dem jeweiligen Gelände anzuregen bzw. die Geschäftstätigkeit in einer bestimmten Branche der städtischen Wirtschaft zu fördern;
- Das strategische Investitionsprojekt hat in Bezug auf seinen wirtschaftlichen Rückfluss effizient zu sein;
- Der Gesamtinvestitionsumfang muss in der Regel mindestens 3 Mrd. Rubel (ca. 100 Mio. US-Dollar) betragen. Die Frist, innerhalb derer die Investition im angegebenen Umfang erfolgen muss, wird durch einen Akt der Regierung von St. Petersburg über das konkrete strategische Projekt festgehalten;
- Ist das strategische Investitionsprojekt mit einer Industrieproduktion verbunden, ist die Nutzung von forschungsintensiven, energiesparenden, ressourcensparenden Technologien sowie von sonstigen Hightechsystemen vorzusehen;

- Fallen Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung des strategischen Investitionsprojektes in den Kompetenzbereich einer Exekutivbehörde von St. Petersburg, ist eine positive Stellungnahme dieser Exekutivbehörde vorzulegen.

Als strategische Investoren können natürliche und juristische Personen auftreten, darunter auch ausländische, sowie auf Grundlage von Kooperationsverträgen gegründete und nicht über den Status einer juristischen Person verfügende Vereinigungen juristischer Personen.

Damit das Investitionsprojekt als strategisch anerkannt werden kann und zum Zwecke des Erlangens des Status eines strategischen Investors, senden die Investoren einen formlosen schriftlichen Antrag an das Komitee für Investitionen und strategische Projekte, der die Selbstverpflichtung der Investoren zur Ausführung der beabsichtigten Investitionsprojekte oder die Selbstverpflichtung zur Erfüllung entsprechender Abkommen enthalten muss. Dem Antrag ist ein Dokumentensatz beizufügen, aus dem die Übereinstimmung des beabsichtigten Investitionsprojektes und der Tätigkeit des Investors mit den unabdingbaren Voraussetzungen und Qualifikationsanforderungen an das Investitionsprojekt deutlich wird.

Das Komitee für Investitionen und strategische Projekte bearbeitet den Antrag innerhalb von drei Werktagen beginnend mit dem der Annahme des Antrages nachfolgenden Tag (die Bearbeitungsfrist kann bis auf fünf Tage verlängert werden). Reichen die vorgelegten Unterlagen nicht aus, wird dem Investor eine zweimonatige Frist eingeräumt, um die zusätzlichen Unterlagen nachzureichen. Reichen die vorgelegten Unterlagen aus, entscheidet das Komitee für Investitionen und strategische Projekte über die Durchführung einer Prüfung innerhalb eines Monats (diese Frist kann verlängert werden, jedoch um nicht mehr als einen weiteren Monat). Bei einem positiven Gutachten der Prüfer verabschiedet die Regierung der Stadt St. Petersburg einen Rechtsakt über das strategische Investitionsprojekt und den strategischen Investor. Dieser Rechtsakt soll eine Kurzbeschreibung des strategischen Projektes, Angaben über die Fristen und das Verfahren der Projektrealisierung sowie Angaben über die Frist enthalten, während derer der Investor den Status eines strategischen Investors behält.

3.2.5 Steuersätze und Vergünstigungen

3.2.5.1 Steuervergünstigungen

Für unter Beteiligung ausländischer Investoren gegründete Unternehmen gilt das Regime der Präferenzbesteuerung auf allgemeiner und besonderer Grundlage. Das geltende Gesetz der Stadt St. Petersburg „Über die Steuervergünstigungen“ sieht folgende Vergünstigungen vor:

A) *Gewährung von Steuervergünstigungen auf allgemeiner Grundlage*

- 1) Unternehmen zahlen keine **Bodensteuer** für Grundstücke, es sei denn, das Grundstück ist zur Pacht, zur treuhänderischen Verwaltung oder zu einer anderen Nutzung übergeben worden. Für Grundstücke, die zum Zwecke des Neubaus bzw. der Rekonstruktion der auf diesen Grundstücken gelegenen Immobilien genutzt werden, braucht ab dem Zeitpunkt des tatsächlichen Beginns der Investitionen und während der gesamten, durch die Genehmigung normativ festgelegten Bau- bzw. Rekonstruktionszeit sowie innerhalb von zwei Jahren nach dem Ablauf dieser Frist ebenfalls keine Bodensteuer gezahlt werden;
- 2) Für die Dauer von fünf Jahren zahlen diejenigen Steuerzahler keine Bodensteuer, die akzisenpflichtige Waren herstellen. Voraussetzung für die Gewährung dieser Vergünstigung ist eine Investition in Anlagenfonds in Höhe von mindestens 5 Mio. US-Dollar und die Überweisung mit Ablauf von fünf Jahren an den Haushalt der Stadt St. Petersburg des gesamten Steuerbetrages, der in dem Jahr zur Anrechnung kam, in dem die Investition in Höhe von 5 Mio. US-Dollar getätigt wurde.

B) *Gewährung von Steuervergünstigungen auf besonderer Grundlage*

Die städtische Gesetzgebung sieht erhebliche Steuervergünstigungen für ausländische Investoren vor, die große Gemeinschaftsunternehmen mit Beteiligung der Stadt St. Petersburg gründen.

Die Steuerbefreiungen werden für einen Zeitraum von **bis zu sieben Jahren** gewährt. Als Voraussetzung für die Gewährung von Steuervergünstigungen in St. Petersburg muss der Investor mindestens **1 Mio. US-Dollar** in das Stammkapital des zu gründenden Unternehmens einbringen oder muss der ausländische Gesellschafter einer juristischen Person mindestens **10 Mio. US-Dollar** in Produktionsbetriebe in St. Petersburg investieren.

Steuervergünstigungen werden nur solchen juristischen Personen gewährt, die auf der Grundlage einer internationalen Übereinkunft zwischen der Stadt St. Petersburg und der Regierung eines ausländischen Staates und unter Beteiligung der Stadt St. Petersburg und des ausländischen Investors gegründet worden sind.

Steuervergünstigungen ab dem 1. Januar 2006

A) Vergünstigungen für Investoren

Vergünstigungen in Bezug auf den Gesellschaftsgewinn

Für Investoren, die ab dem 1. Januar 2005 in den Erwerb von Anlagen (mit Ausnahme des Erwerbs aufgrund von Leasingverträgen), die früher in St. Petersburg nicht in Betrieb gewesen sind, den Bau (darunter auf wirtschaftliche Art), die Rekonstruktion und Modernisierung von Anlagen für Produktionszwecke (für die eigene Warenproduktion, Leistungen, Dienstleistungen) investieren:

- der Gewinnsteuersatz, nach dem die Gewinnsteuer in den Haushalt von St. Petersburg abgeführt wird, wird auf **15,5%** festgesetzt (d.h. der Gesamtsteuersatz beträgt 22%). Dieser Steuersatz gilt nur im Falle eines Investitionsumfanges von 150 bis 300 Mio. Rubel (von fünf bis 10 Mio. US-Dollar);
- der Gewinnsteuersatz, nach dem die Gewinnsteuer in den Haushalt von St. Petersburg abgeführt wird, wird auf **13,5%** festgesetzt (d.h. der Gesamtsteuersatz beläuft sich auf 20%). Dieser Steuersatz findet nur bei einem Investitionsumfang von über 300 Mio. Rubel (über 10 Mio. US Dollar) Anwendung.

Die oben beschriebenen Steuervorteile werden für drei Jahre eingeräumt, beginnend mit dem 1. Januar des Jahres, das dem Kalenderjahr folgt, in dem die Investition in die Anlagen mindestens 150 Mio. Rubel (fünf Mio. US-Dollar) betragen hat).

Steuervorteile in Bezug auf das Gesellschaftsvermögen

Für Investoren, die mindestens 150 Mio. Rubel (fünf Mio. US-Dollar) in Anlagen investiert haben, wird der Vermögenssteuersatz für einen Zeitraum von drei Jahren auf 1,1% festgelegt. Dieser Besteuerungszeitraum beginnt mit dem Anfang des Jahres, das auf dasjenige Jahr folgt, in dem sich der Gesamtinvestitionsumfang mindestens auf den angegebenen Betrag belief.

B) Vorteile für Gesellschaften, die bestimmte Arten der Produktionstätigkeit ausüben

Der Steuersatz für denjenigen Teil der Gewinnsteuer, der in den Haushalt von St. Petersburg abgeführt wird, wird auf **13,5%** festgesetzt (der Gesamtsteuersatz beträgt auf diese Weise 20%) – und zwar für den Fall, dass es sich um ein Unternehmen mit folgender Produktionstätigkeit handelt:

- Produktion von Computern ;
- Glasfaserkabelproduktion;
- Bildwandlerröhren-, Bildverstärker-, Fotoelektronengeräteproduktion, Mikrowellenproduktion ;
- Produktion von Halbleiterbauelementen und -geräten;
- Produktion von Sendeapparaturen für den Funkfernsehverkehr, Funkfernverbindungen, Rundfunk oder Fernsehen;
- Produktion von Diagnose- und Therapieapparaturen, Chirurgieausrüstungen;

- Produktion von Geräten auf Flüssigkristallbasis;
- Laserproduktion;
- Ausarbeitung von einsatzbereiter Software: Erstellung von Systemsoftware, eines Toolkit, von Anwendungsprogrammen,

vorausgesetzt, dass die Investitionen in Anlagen durch diese Gesellschaften, beginnend vom 1. Januar 2005 an, mindestens 50 Mio. Rubel (1,7 Mio. US-Dollar) betragen und der Anteil der Erlöse aus den angegebenen Tätigkeiten mindestens 80% des Gesamtumsatzes der Gesellschaften beträgt.

3.2.5.2 Überblick über Steuersätze und Steuervergünstigungen

Steuersätze und Steuervergünstigungen werden im Einzelnen in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Tabelle Nr. 2 Steuersätze und Steuervergünstigungen in St. Petersburg

Steuerart	Steuersatz	Vergünstigungen	Anmerkung
Gewinnsteuer			
Föderal	6,5%		
Regional	17,5%	Vergünstigungen bei der Gewinnsteuer in Form der Herabsetzung des Steuersatzes um 2% oder um 4%, je nach der Kategorie des Unternehmens	Die Grundlagen für die Gewährung einer Steuervergünstigung sind unter Punkt 3.2.5.1 dargestellt.
Unternehmensbezogene Vermögensteuer			
	2,2%	Der Steuersatz wurde bis auf 1,1% herabgesetzt.	Die Grundlagen für die Gewährung der Steuervergünstigung sind unter Punkt 3.2.5.1 dargestellt.
Grundsteuer			
	Der konkrete Steuersatz ist von der Art des genutzten Grundstücks abhängig.*	100% der an den städtischen Haushalt abzuführenden Summe	Die Grundlagen für die Gewährung der Steuervergünstigung sind unter Punkt 3.2.5.1 dargestellt.
Transportsteuer			
	14 - 150 Rubel (ca. 0,5 - 5 US-Dollar) pro PS		Im neuen Gesetz der Stadt St. Petersburg „Über die Transportsteuer“ sind keine Vergünstigungen für Investoren vorgesehen. In das Gesetz „Über die staatliche Förderung der Investitionstätigkeit in St. Petersburg“ wurden keine entsprechenden Änderungen in Bezug auf die Transportsteuer eingefügt.

* Bis zum 1. Januar 2006 gilt das Föderale Gesetz „Über die Zahlungen für Grund und Boden“. Ab dem 1. Januar 2006 wird die Steuer nach folgenden Steuersätzen berechnet:

- 0,3% auf Flächen, die für landwirtschaftliche Betriebe genutzt werden, sowie auf Grundstücke, auf welchen sich Objekte des Wohnungsfonds und Versorgungsleitungen befinden, sowie auf Grundstücke für den Wohnungsbau;
- 1,5% für alle anderen Grundstücke.

Die Besteuerungsgrundlage ist dabei der Katasterwert eines konkreten Grundstücks.

3.2.5.3 Investitionssteuercredit

Im Jahre 2002 wurde in St. Petersburg das Gesetz „Über den Investitionssteuercredit“ verabschiedet, das die Möglichkeit der Gewährung eines Steuercredits für Investitionen vorsieht. Ein Investitionssteuercredit stellt sich als Stundung einer Steuerzahlungsverpflichtung mit anschließender Rückerstattung der Steuersumme zzgl. berechneter Zinsen dar. In St. Petersburg wird ein Investitionssteuercredit für folgende zwei Steuern gewährt:

- Gewinnsteuer in Höhe des dem Haushalt der Stadt St. Petersburg zustehenden Betrages;
- Vermögensteuer in Höhe des dem Haushalt der Stadt St. Petersburg zustehenden Betrages.

Der Investitionssteuercredit in Bezug auf die unternehmensbezogene Gewinnsteuer wird für einen Zeitraum von einem bis zu fünf Jahren gewährt. Der Prozentsatz für die Inanspruchnahme des Investitionssteuercredits in Bezug auf diese Steuer wird auf 50% bis 75% des Refinanzierungssatzes der Zentralbank festgelegt, was zum Zeitpunkt der Abfassung dieser Broschüre 6,5% bis 9,75% entsprach. Ein Investitionssteuercredit wird unter folgenden, von der föderalen Gesetzgebung vorgesehenen Voraussetzungen gewährt:

- Durchführung von wissenschaftlichen und empirischen Forschungen oder bei technischer Umrüstung der eigenen Produktion;
- Verwirklichung einer innovativen Tätigkeit;
- Erfüllung eines besonders wichtigen Auftrags zur sozioökonomischen Entwicklung der Region oder Leistung von besonders wichtigen Diensten für die Bevölkerung.

Ein Investitionssteuercredit für die unternehmensbezogene Vermögensteuer wird für einen Zeitraum von einem bis zu zehn Jahren zum Satz von 1/8 bis 1 Refinanzierungssatz der Zentralbank (1,6% - 13%) gewährt. Voraussetzung dafür ist die Durchführung eines Investitionsprojektes (entweder nach dem 1. Januar 2002 oder innerhalb der für den Investitionssteuercredit gewährten Frist), für das Ausgaben zur Finanzierung von Anlagevermögen und immateriellen Rechtsgütern vorgesehen sind, die insgesamt mehr als 100.000 USD betragen.

Ein Investor, der Anspruch auf Gewährung eines Investitionssteuercredits erhebt, darf weder Steuer- noch sonstige Außenstände bei den öffentlichen Haushalten noch Insolvenz angemeldet haben. Eine wichtige Bedingung für die Gewährung eines Investitionssteuercredits ist die Verpfändung betrieblichen Vermögens oder der Abschluss eines Bürgschaftsvertrages zu Gunsten der St. Petersburger Steuerbehörde.

Die Entscheidung über die Gewährung eines Investitionssteuercredits wird von der Finanzbehörde der Stadt St. Petersburg (Komitee für Finanzen der Verwaltung St. Petersburgs) getroffen und wird durch den Vertrag über die Gewährung eines Investitionssteuercredits rechtswirksam. Dabei haben solche Antragsteller ein Vorzugsrecht auf den Erhalt eines Investitionssteuercredits, deren Investitionsprojekte Folgendes vorsehen:

- bereits getätigte oder zur Finanzierung von Anlagevermögen und immateriellen Rechtsgütern vorgesehene Ausgaben, die bei der Herstellung von Produkten und zur Bereitstellung von Dienstleistungen im Stadtgebiet von St. Petersburg genutzt werden und insgesamt mehr als 100.000 US-Dollar betragen;

- eine möglichst kurze Frist für die Rückzahlung der erhaltenen Mittel;
- eine möglichst große Zahl neu zu schaffender Arbeitsplätze;
- ein möglichst hohes Ausmaß an Steuereinnahmen für den St. Petersburger Haushalt durch die Realisierung des Projektes.

Das Budget für die Gewährung von Investitionssteuernkrediten wird jährlich durch das Haushaltsgesetz der Stadt St. Petersburg für das darauffolgende Haushaltsjahr festgelegt. Der Höchstbetrag für die Gewährung von Investitionssteuernkrediten für das Jahr 2005 wurde durch ein St. Petersburger Gesetz auf 121 Mio. Rubel (ca. 4 Mio. US-Dollar) festgesetzt.

3.2.5.4 Staatsgarantien der Stadt St. Petersburg bei der Durchführung von Investitionsvorhaben

Die Gewährung von Staatsgarantien durch die Stadt St. Petersburg wird mit der Verordnung der Regierung von St. Petersburg „Über die Gewährung von Staatsgarantien der Stadt St. Petersburg“ und der gemeinsamen Anordnung der Regierung von St. Petersburg und des Finanzkomitees von St. Petersburg „Über das Verfahren der Gewährung von Staatsgarantien der Stadt St. Petersburg bei der Realisierung von Investitionsvorhaben“ geregelt. Der Höchstbetrag der für die Garantien von St. Petersburg zur Verfügung gestellten Mittel wird mit dem städtischen Haushaltsgesetz für das nächste Finanzjahr bestätigt. Im Haushalt für 2005 beläuft sich der Höchstbetrag der staatlichen Garantienmittel auf 1 Mrd. Rubel (ca. 33,3 Mio. US-Dollar).

Die Staatsgarantien der Stadt St. Petersburg können juristischen Personen (unabhängig von ihrer Eigentumsform) zum Zwecke der Sicherung der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber Dritten bei der Durchführung von Investitionsvorhaben gewährt werden, die den Zielen der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung von St. Petersburg entsprechen.

Die Höhe der Verpflichtungen, für deren Erfüllung die Staatsgarantie gewährt werden soll, darf nicht mehr als 50% des Gesamtinvestitionsvolumens betragen.

Die Geltungsdauer der Staatsgarantie wird durch die Frist zur Erfüllung der Verpflichtungen, in Bezug auf welche die Staatsgarantie gewährt wurde, bestimmt.

Die Staatsgarantien werden entgeltlich gewährt. Der Investor muss eine Sicherung in Form eines Pfandrechts (an Immobilien, an Mobiliarvermögen oder an Wertpapieren) in Höhe von mindestens 100% der gesicherten Verpflichtungen zur Verfügung stellen. Der Zinssatz für das Darlehen, das vom Investor unter Staatsgarantie aufgenommen wird, darf nicht denjenigen Zinssatz übersteigen, der von St. Petersburg für ein Darlehen mit derselben Laufzeit gezahlt werden müsste. Darüber hinaus darf die berechnete Rückflussdauer der Gesamtinvestitionen fünf Jahre nicht übersteigen.

Der Verpflichtungsumfang St. Petersburgs gemäß einer Staatsgarantie, die einem Darlehensgeber mit Sitz in Russland gewährt wurde, beschränkt sich auf den Hauptschuldbetrag. Der Verpflichtungsumfang St. Petersburgs aufgrund einer Staatsgarantie, die einem Darlehensgeber ohne Sitz in Russland gewährt wurde, kann sich auf sämtliche Verpflichtungen nach dem Darlehensvertrag erstrecken.

Unter sonst gleichen Umständen haben solche Bewerber das Vorzugsrecht auf den Erwerb von Staatsgarantien, deren Gründerin oder Eigentümerin die Stadt St. Petersburg ist und die zusätzlich folgende weitere Kriterien erfüllen:

- den größten Anteil an Eigenmitteln am Gesamtinvestitionsumfang aufweisen;
- die kürzesten Fristen für die Staatsgarantie beantragen;
- eine minimale Rückflussdauer der Investitionen erwarten lassen.

Das Verfahren der Gewährung von Staatsgarantien und eine Liste von erforderlichen Unterlagen, die in diesem Zusammenhang beim Komitee für wirtschaftliche Entwicklung, Industriepolitik und Handel vorzulegen sind, sind in der gemeinsamen Anordnung der Regierung von St. Petersburg und des Finanzkomitees von St. Petersburg „Über das Verfahren der Gewährung von Staatsgarantien der Stadt St. Petersburg bei der Realisierung von Investitionsvorhaben“ geregelt.

3.3 Investitionstätigkeit in St. Petersburg

Die russische Regierung bewertet St. Petersburg als die Stadt mit dem geringsten Investitionsrisiko in der RF. Im Jahr 2004 hat sich der Umfang der Kredite von ausländischen Banken wesentlich vergrößert, was ein Nachweis für die Verminderung von Investitionsrisiken in die Wirtschaft der Stadt St. Petersburg ist. Es hat nach Moskau die größten Investitionspotential. Bedeutende Investitionen in die Wirtschaft von St. Petersburg erfolgten bislang aus den Niederlanden, Finnland, den USA, Japan, Schweden und Deutschland – wobei das größte Investitionsvolumen im Verkehrswesen, in der Industrie sowie in der Bauwirtschaft zu verzeichnen sind.

Dank gezielter Anstrengungen der St. Petersburger Verwaltung zur Verbesserung des Investitionsklimas und aufgrund der Zusammenarbeit der Verwaltung mit internationalen Geschäftskreisen ist es gelungen, ein stabiles Wachstum von ausländischen Investitionen zu erzielen. Im Jahr 2004 betragen die gesamten Investitionen in das Anlagevermögen 103,7 Mrd. Rubel (ca. 3,5 Mrd. US-Dollar). Der Umfang der ausländischen Investitionen ist im Jahr 2004 im Vergleich zum Jahr 2003 um 41,6% gestiegen und betrug 985,1 Mio. US-Dollar; 760,3 Mio. US-Dollar davon wurden in die Industrie investiert (77,2% des gesamten Umfangs ausländischer Investitionen).

Aufgrund der derzeit in der Realisierungsphase befindlichen Investitionsprojekte mit ausländischer Beteiligung kann man mit einem weiteren Anstieg von ausländischen Folgeinvestitionen rechnen. Zu den aktuellen Projekten zählen u.a.:

- Fortsetzung von Erschließungsarbeiten in der Wirtschaftszone um den Flughafen „Pulkovo“ im Rahmen von Investitionsprojekten;
- Bau und Rekonstruktion der Terminalkomplexe im Seehafen von St. Petersburg;
- Errichtung internationaler Hotelkomplexe im Zentrum der Stadt;
- Errichtung einer Kläranlage;
- Errichtung einer Hausgeräteproduktion;
- Errichtung eines Werkes für den Zusammenbau von Kraftfahrzeugen.

Die wichtigsten Rechtsvorschriften der Investitions- und Steuergesetzgebung in St. Petersburg

1. Gesetz der Stadt St. Petersburg „Über den Haushalt der Stadt St. Petersburg für das Jahr 2006“ Nr. 608-84 vom 28. November 2005;
2. Gesetz der Stadt St. Petersburg „Über den Haushalt der Stadt St. Petersburg für das Jahr 2005“ vom 29. November 2004 Nr. 578-81 mit letzten Änderungen vom 11. Juli 2005;
3. Gesetz der Stadt St. Petersburg „Über die staatliche Unterstützung der Investitionstätigkeit in St. Petersburg“ vom 30. Juli 1998 Nr. 185-36 mit letzten Änderungen vom 9. Dezember 2003;
4. Gesetz der Stadt St. Petersburg „Über die Änderung einzelner Gesetze der Stadt St. Petersburg über Steuern und Abgaben sowie über das Außerkrafttreten einzelner Gesetze der Stadt St. Petersburg“ vom 22. Dezember 2004 Nr. 646-97;
5. Gesetz der Stadt St. Petersburg „Über Steuervergünstigungen“ vom 14. Juli 1995 Nr. 81-11 in der geltenden Fassung;
6. Gesetz der Stadt St. Petersburg „Über Steuervergünstigungen“ vom 14. Juli 1995 Nr. 81-11 mit den letzten Änderungen vom 16. Dezember 2004;
7. Gesetz der Stadt St. Petersburg „Über das Verfahren und die Bedingungen der Gewährung und Abschaffung von Steuervergünstigungen“ vom 25. Februar 1997 Nr. 24-7 mit letzten Änderungen vom 22. Dezember 2004;

8. Gesetz der Stadt St. Petersburg „Über den Investitionssteuerkredit“ vom 12. Juli 2002 Nr. 316-28 mit letzten Änderungen vom 26. November 2003;
9. Bestimmung über den Investitionssteuerkredit, bestätigt durch die Verordnung des Komitees für Finanzen der Verwaltung der Stadt St. Petersburg vom 6. August 2002 Nr. 56-V;
10. Gesetz der Stadt St. Petersburg über das Verfahren der Überlassung von Immobilien, die im Eigentum der Stadt St. Petersburg stehen, zu Bebauungszwecken und zur Rekonstruktion“ vom 26. Mai 2004 Nr. 282-43 mit letzten Änderungen vom 22. Dezember 2004;
11. Verordnung der Regierung der Stadt St. Petersburg „Über die Festlegung der Bestimmungen für das Beschlussfassungsverfahren über die Zuweisung von Immobilien zu Bau- und Modernisierungszwecken“ Nr. 1592 vom 21. September 2004 (zuletzt geändert am 30. Dezember 2005);
12. Verordnung Regierung der Stadt St. Petersburg „Über die Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Verfahrens zur Bewertung der zu Bauzwecken überlassenen Immobilien“ Nr. 66 vom 9. Dezember 2003 (zuletzt geändert am 2. September 2004);
13. Verordnung der Regierung der Stadt St. Petersburg „Über die strategischen Investitionsprojekte der Stadt St. Petersburg“ vom 1. März 2005 Nr. 216;
14. Verordnung des Komitees für Investitionen und strategische Projekte „Über die Genehmigung der Liste der Pflichtunterlagen, die dem Antrag auf Erlangung des Status eines strategischen Investitionsprojektes der Stadt St. Petersburg bzw. eines strategischen Investors der Stadt St. Petersburg beizufügen sind, sowie Grundsätze über die Prüfung der Unterlagen zur Feststellung des Vorhandenseins der Grundlagen für den Beschluss über den Status eines strategischen Investors der Stadt St. Petersburg“ Nr. 1 vom 17. Juni 2005;
15. Verordnung der Regierung der Stadt St. Petersburg „Über das Programm zur Ansiedlung von Objekten der Hotelinfrastruktur in St. Petersburg“ Nr. 1268 vom 6. Juli 2004 (zuletzt geändert am 8. Februar 2005);
16. Gesetz der Stadt St. Petersburg „Über die Festsetzung der Grundstückspreise in St. Petersburg“ vom 29. Dezember 2004;
17. Verordnung der Regierung der Stadt St. Petersburg „Über die Gewährung von staatlichen Garantien durch die Stadt St. Petersburg“ vom 17. August 2004 Nr. 1385;
18. Gemeinsame Verfügung der Regierung der Stadt St. Petersburg und des Finanzkomitees der Stadt St. Petersburg „Über das Verfahren der Gewährung staatlicher Garantien durch die Stadt St. Petersburg im Zuge der Realisierung von Investitionsprojekten“ vom 28. Februar 2005 Nr. 23-r;
19. Gesetz der Stadt St. Petersburg „Über die Transportsteuer“ vom 4. November 2002 Nr.487-53 mit letzten Änderungen vom 22. Dezember 2004;
20. Verordnung der Regierung der Stadt St. Petersburg „Über die Verfahren der Festlegung des Pachtzinses für Grundstücke“ vom 14. September 2004 Nr. 1561 in der letzten Fassung vom 25. Februar 2005 Nr. 192.

Andere gesetzgebende Akte, die in St. Petersburg gelten, sowie weitere Informationen finden sich auf der Internet-Seite von St. Petersburg: www.spb.ru.

Adressen

DÜSSELDORF

Uerdinger Str. 90
40474 Düsseldorf

DR. THOMAS HEIDEMANN

Tel.: +49-211-51 89 89 138
Fax: +49-211-51 89 89 132

E-mail: Thomas.Heidemann@bblaw.com

www.bblaw.ru

MOSKAU

Turtschaninov Pereulok, 6/2
119034 Moskau

DR. THOMAS HEIDEMANN

DR. CHRISTIAN VON WISTINGHAUSEN

Tel.: +7-495-232 96 35
Fax: +7-495-232 96 33

E-mail: Thomas.Heidemann@bblaw.com

E-mail: Christian.Wistinghausen@bblaw.com

www.bblaw.ru

ST. PETERSBURG

Nevskij Prospekt 30
191011 St. Petersburg

DR. THOMAS HEIDEMANN

DENIS MARTYUSHEV

Tel.: +7-812-327 76 36
Fax: +7-812-327 76 37

E-mail: Thomas.Heidemann@bblaw.com

E-mail: Denis.Martyushev@bblaw.com

www.bblaw.ru